

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Inhalt:

A. Die steuerliche Behandlung von Abteilungen.

In der Vereinslandschaft sind sehr häufig sog. Mehrspartenvereine anzutreffen. Vorwiegend im Sportbereich, hier bietet ein Sportverein mehrere Sportarten in unterschiedlichen Abteilungen an. Aber auch ein Gesangsverein kann die Sparten Männerchor, Frauenchor und Gospelchor haben. Nicht zuletzt ist es auch bei einem Feuerwehrverein denkbar, der neben der Einsatzabteilung auch einen Musikzug unterhält. Doch welche steuerlichen Besonderheiten sind bei diesen komplexen Strukturen zu beachten?

Lesen Sie hierzu ab Seite 3.

B. Die Besteuerung von Karnevalsvereinen.

Wir befinden uns in der „Fünften Jahreszeit“ und viele von uns freuen sich sicherlich auf tolle Karnevalssitzungen, mit witzigen oder politisch pointierten Büttensitzungen, flotten Gardetänzen und natürlich einen große, bunten Karnevalsumzug. Doch wie sieht hierbei die steuerliche Seite aus. Macht es einen Unterschied, ob es sich um eine Sitzung handelt, bei der ausschließlich Büttensitzungen vorgetragen werden oder ob ein sog. „Kappenabend/Maskenball“ veranstaltet wird? Und ist z. B. bei dem Verkauf von Orden danach zu differenzieren, ob die Käufer Mitglieder des eigenen Vereins, eines anderen Karnevalsvereins oder fremde Dritte sind?

Lesen Sie hierzu ab Seite 5.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

C. Impressumspflicht auch beim Facebook-Auftritt.

Soziale Netzwerke, insbesondere Facebook erfreuen sich auch bei Vereinen zunehmender Beliebtheit. Doch auch hier sind rechtliche Pflichten zu beachten.

Lesen Sie hierzu ein Urteil auf Seite 7.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

A. Die steuerliche Behandlung von Abteilungen.

Alle wesentlichen Grundentscheidungen des Vereinslebens gehören in die Satzung! Dieser Leitsatz des Bundesgerichtshofs hat zur Folge, dass alle wesentlichen Grundentscheidungen des Vereins bzgl. Aufbau, Organisation und Struktur eine Satzungsgrundlage benötigen. Eine Vereins-/Abteilungsordnung stellt keinen ausreichenden Ersatz für Satzungsregelungen dar.

Somit ist auch für den wirksamen Erlass einer Vereinsordnung eine entsprechende Satzungslegitimation notwendig. Auch muss in der Satzung geregelt sein, wer über Gründung, Änderung und Auflösung der Abteilung entscheidet, welche Mehrheiten zur Beschlussfassung zu beachten sind uvm.

Zu unterscheiden sind die unselbständige Untergliederung, die keine eigene Struktur und Verwaltung hat und der selbständige Zweigverein. Dieser liegt vor, wenn folgende vom Bundesgerichtshof entwickelten Kriterien erfüllt sind:

- Auf Dauer angelegt,
- Wahrnehmung von Aufgaben nach außen,
- Auftreten nach außen im eigenen Namen,
- Eigene handlungsfähige Organisation vorhanden,
- Eigene Kassenführung vorhanden,
- Keine eigene Satzung vorhanden.

Der Leiter einer Untergliederung („Abteilungsleiter“) ist nicht automatisch Vorstandsmitglied i. S. d. § 26 BGB. Sofern die Satzung diese Möglichkeit vorsieht, kann er jedoch zum sog. Besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellt werden.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass der Hauptverein auch für die Verbindlichkeiten einer Abteilung haftet, es sei denn, die Haftung kann im Einzelfall eindeutig der Abteilung zugeordnet werden.

Mitgliedschaften können sich ausschließlich aus der Mitgliedschaft im Hauptverein selbst ableiten. Erst im zweiten Schritt können sich Mitglieder intern für die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Abteilung entscheiden. Umgekehrt ist eine Kündigung der Mitgliedschaft nur gegenüber dem Hauptverein wirksam.

Unabhängig von diesen juristischen Differenzierungen gilt steuerrechtlich der Grundsatz:

Ein Verein – eine Steuernummer – ein(e) Jahresabschluss/Steuererklärung

Eine mehrfache Inanspruchnahme div. Freigrenzen/Freibeträge durch Aufgliederung des Vereins in mehrere Abteilungen ist nicht möglich!

Alle Einnahmen und Ausgaben des „Hauptvereins“ und sämtlicher Abteilungen sind in **einer** Einnahmen-Überschuss-Rechnung (oder ggf. Bilanz) zu erfassen und finden so Eingang in die entsprechenden Steuererklärungen. Eine Übernahme nur der Salden am Jahresende ist aufgrund des gesetzlich verankerten Saldierungsverbots nicht zulässig!

Natürlich ist es möglich und oftmals sicher auch notwendig, dass die einzelnen Abteilungen eine eigene Kassenführung haben. Doch darf hieraus nicht der Schluss gezogen werden, es handele sich deshalb um eigene Vereine mit eigenen Steuerfreibeträgen. Im Übrigen muss auch die Buchhaltung einer Abteilung den gemeinnützigkeits- und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen, d. h. es hat eine Aufteilung in die vier Vermögensbereiche eines gemeinnützigen Vereins zu erfolgen, auch die Unterlagen der Abteilung unterliegen der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren, auch die Mittel der Abteilungen unterliegen dem Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung und dürfen Rücklagen zugeführt werden etc.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

B. Die Besteuerung von Karnevalsvereinen.

Seit Ende 1989 ist die Förderung „des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings“ ein anerkannter gemeinnütziger Zweck.

Gleichwohl ist es manches Mal schwierig, die korrekte Abgrenzung der vier Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereins vorzunehmen, insbesondere zwischen steuerbegünstigtem Zweckbetrieb und nicht-steuerbegünstigtem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die nachfolgende – nicht abschließende – Aufzählung einiger Sachverhalte mit der entsprechenden Zuordnung soll hierfür als Überblick dienen:

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwältin - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

<u>Zuordnung der Tätigkeit eines Karnevalsvereins</u>		
	Zweckbetrieb	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Karnevalssitzungen		
Eintritt	√	
Verkauf Programmhefte	√	
Einräumung Radio-/Fernsehübertragungsrechte	√	
Verkauf Speisen/Getränke		√
Werbeleistungen		√
Gesellige Veranstaltungen		
Veranstaltung		√
Verkauf Speisen/Getränke		√
Eintritt für Maskenbälle		√
Einnahmen aus Kostümverleih	√	
Karnevalsumzüge		
Teilnehmergebühren	√	
Vermietung Tribünenplätze	√	
Verkauf Zugplaketten	√	
Einräumung Radio-/Fernsehübertragungsrechte	√	
Gebühren von Wagen mit Werbung		√
Werbeleistungen		√
Karnevalsorden		
unentgeltlich an befreundete Vereine	√	
Verkauf		√
Öffentlichkeitsarbeit		
Vereinszeitschrift		
Verkauf	√	
Werbeanzeigen		√
Festschrift		
Verkauf Karnevalssitzung und -umzug	√	
Verkauf gesellige Veranstaltung		√
Werbeanzeigen		√
Homepage		
Links zu Dritten		√
Auftritte des Karnevalsvereins		
bei anderen Vereinen	√	
bei Dritten	√	

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

C. Impressumspflicht auch beim Facebook-Auftritt.

Vor dem Landgericht Aschaffenburg wurde ein Fall verhandelt, in dem ein Konkurrent eine einstweilige Verfügung gegen einen anderen Mitbewerber erwirkt hatte, da dieser sich wettbewerbswidrig verhalten hat. Im Facebook-Auftritt waren die nach § 5 Telemediengesetz (TMG) erforderlichen Pflichtangaben nicht enthalten.

Der Kläger vertrat die Auffassung, dass für die geschäftliche Nutzung von Seiten in sozialen Netzwerken ebenfalls eine Impressumspflicht bestehe. Diese Ansicht hat das LG Aschaffenburg bestätigt.

Sofern Vereine in einem sozialen Netzwerk einen Auftritt zu Marketingzwecken unterhalten, sollte also darauf geachtet werden, dass eine umfassende Anbieterkennzeichnung gem. § 5 TMG enthalten ist. Ein Link zur Website des Vereins reicht nicht aus!

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Seminare in 2014:

Wir bieten sowohl eigene Seminare an und sind auch für verschiedene Dienstleister als externe Referenten tätig. Schauen Sie auf unserer Homepage nach den nächsten Terminen in Ihrer Nähe. Wie freuen uns, wenn wir Sie und Ihre Vorstandskollegen persönlich begrüßen dürfen.

Nähere Informationen zu u. a. den Inhalten der Seminare und den Anmeldemodalitäten finden Sie auf unserer Homepage unter www.vereinsberatung-oechler.de.

Sie haben Interesse und Bedarf an einem speziellen Thema, das wir bisher nicht im Programm haben? Sprechen Sie uns einfach an! Wir nehmen gerne jede Anregung und Kritik auf, um unser Angebot an Sie stetig zu verbessern.

Sie haben spezielle Fragestellungen, die Sie gerne innerhalb Ihrer Vorstandschaft erörtert haben möchten? Sprechen Sie uns an! Wir erstellen Ihnen gerne ein persönliches Angebot für eine exklusive Vorstandsschulung in Ihren Räumlichkeiten, bei der wir speziell auf Ihre individuellen Probleme und Wünsche eingehen.

Ob Hilfe bei der Buchhaltung des Vereins, Erstellung von Steuererklärungen, Neugestaltung und Modernisierung der Satzung, juristische Auseinandersetzung mit Vereinsmitgliedern, Arbeitnehmern oder Finanzamt, Betreuung bei der Mitgliederversammlung oder Finanzierung eines Vereinsheimbaus – für alle Fragen und Probleme haben wir kompetente Antworten und Lösungen.

**Die Unterstützung der Verantwortungsträger
und Idealisten eines Vereins ist unser Bestreben.**

Sandra Oechler (Diplom-Kauffrau)

Postfach 12 45
63642 Büdingen

Tel.: 06045/952222
Fax: 06045/952221
Mobil: 0160/95728352

Email: info@vereinsberatung-oechler.de
Internet: www.vereinsberatung-oechler.de

Malte Jörg Uffeln (Rechtsanwalt)

Postfach 11 20
63580 Gründau

Tel.: 06051/18979
Fax: 06051/18937
Mobil: 0170/4241950

Email: ra-uffeln@t-online.de
Internet: www.kanzlei-uffeln.de

Möchten Sie diesen Newsletter einem Freund weiterempfehlen, senden Sie eine kurze E-Mail mit dem Betreff „Newsletter abonnieren“ und Mitteilung der entsprechenden Empfängeradresse an info@vereinsberatung-oechler.de.

Sollten Sie keine weiteren Informationen wünschen bzw. sollen die Informationen künftig an eine andere E-Mail-Adresse gesendet werden, so reicht eine kurze Mitteilung an info@vereinsberatung-oechler.de mit Betreff „Newsletter abmelden“ bzw. „Newsletter ändern“, und ich werde meine Datenbank sofort entsprechend aktualisieren.